

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege ist gemäß § 5 FH-GuK-AV eine, für die Ausübung des Berufes erforderliche, berufsspezifische und gesundheitliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit, wobei das Vorliegen dieser Voraussetzungen in einem standardisierten Aufnahmeverfahren zu überprüfen ist.

Voraussetzung für die Aufnahme an einem Fachhochschulstudiengang ist weiters die allgemeine Universitätsreife (Reifeprüfung, Studiengangsberechtigungsprüfung, Berufsreifezeugnis u.a.) und/oder eine einschlägige, berufliche Qualifikation mit Zusatzprüfungen.

Allgemeine Universitätsreife

Die allgemeine Universitätsreife (vgl. § 4 Abs. 3 FHStG) ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

- Österreichisches Reifezeugnis
- anderes, österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für den betreffenden Fachhochschul-Studiengang, dazu zählen Studienberechtigungszeugnis und Berufsreifezeugnis
- ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, aufgrund einer Nostrifizierung oder aufgrund der Entscheidung des/der Leiters/in des inländischen Fachhochschulstudiengangs im Einzelfall gleichwertig ist

Die für die Fachhochschul-Bachelorstudiengänge des Departments Gesundheit der Fachhochschule Burgenland GmbH (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung, Physiotherapie) geforderten Prüfungsfächer zur Studienberechtigungsprüfung sind:

- Deutsch (Aufsatz über ein allgemeines Thema)
- Mathematik 1 (oder höherwertig)
- Biologie und Umweltkunde
- Englisch 2 (oder höherwertig)

Als geeignete, berufliche Qualifikationen für die Studienberechtigungsprüfung werden folgende Lehrberufe und berufsbildende, mittlere Schulen vorgeschlagen:

- Lehrberufe
 - Büro/Verwaltung/Organisation
 - Gesundheit und Körperpflege
- Berufsbildende, mittlere Schulen
 - Sozialberufliche Schule
 - Lehranstalt für Heilpädagogik
 - Fachschule für Familienhilfe
 - Bundesanstalt für Leibeserziehung (Diplomtrainer)
 - Fachschule für wirtschaftliche Berufe

In besonderen Fällen entscheidet der/die StudiengangsleiterIn über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung.

Die Studienberechtigungsprüfungen für die universitären Studienrichtungen Human- und Veterinärmedizin, Psychologie, Biologie, Pharmazie, Musiktherapie und Sportwissenschaften werden als Zugangsvoraussetzungen anerkannt. Wenn die angeführten Fächer nicht Prüfungsfach der Studienberechtigungsprüfung waren, so können die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Zusatzprüfung, die von der Fachhochschule Burgenland GmbH, Department Gesundheit, abgenommen wird, nachgewiesen werden. Die Prüfungsanforderung entspricht jener, wie sie zum Nachweis der Zusatzqualifikation bei einschlägiger, beruflicher Qualifikation gefordert wird. Bei Studienberechtigungsprüfungen, denen der Nachweis der Fremdsprache Englisch (Niveaustufe 2) fehlt, gelten die Zugangsvoraussetzungen als erfüllt, sofern spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns die entsprechenden Fremdsprachenkenntnisse durch eine Prüfung bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung nachgewiesen werden.

Die Studienberechtigungsprüfung ist spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns abzulegen. In besonderen Fällen kann durch den/die LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals eine Fristverlängerung festgelegt werden.

Einschlägige, berufliche Qualifikation mit Zusatzprüfungen

Eine einschlägige, berufliche Qualifikation ist gegeben, wenn eine Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz oder der Abschluss einer österreichischen, berufsbildenden, mittleren Schule vorliegt oder sonstige Qualifikationen nachgewiesen werden können. Das Mindestalter beträgt 19 Jahre. Relevante, einschlägige, berufliche Qualifikationen für die Aufnahme am Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege der Fachhochschule Burgenland sind:

- Lehrberufe
 - AugenoptikerIn
 - BandagistIn
 - DrogistIn
 - FitnessbetreuerIn
 - FußpflegerIn
 - MasseurIn
 - HörgeräteakustikerIn
 - OrthopädieschuhmacherIn
 - zahnärztliche Fachassistenz
 - ZahntechnikerIn
- Berufsbildende mittlere Schulen
 - Fach-SozialbetreuerIn, AltenfachbetreuerIn (mit Pflegehilfe)
 - Medizinisch-technischer Fachdienst
 - Pflegehilfe
- Diplom
 - allgemeine oder psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Kinder- und Jugendlichenpflege
 - SozialfachbetreuerIn
- Sonstige
 - medizinische Assistenzberufe

Gemäß § 4 Abs. 7 FHStG haben StudienanfängerInnen mit einer einschlägigen, beruflichen Qualifikation, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studiengangs erfordert, Zusatzprüfungen nachzuweisen. Aus diesem Grund haben StudienanfängerInnen am Fachhochschul-Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege mit einer einschlägigen, beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch und Englisch nachzuweisen. Dies ist aus dem Grund erforderlich, da vor allem für das Modul des wissenschaftlichen Arbeitens bestimmte sprachliche Kenntnisse (sowohl Deutsch als auch Englisch) erforderlich sind, um beispielsweise in deutschsprachigen aber auch englischsprachigen Online-Datenbanken recherchieren und wissenschaftliche Texte in beiden Sprachen verstehen zu können.

Der Nachweis der Zusatzqualifikationen erfolgt im Rahmen einer Prüfung, die an den im FHStG § 4 Abs. 8 genannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder am Fachhochschul-Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege abgelegt werden kann. Als Nachweis der Zusatzqualifikationen gelten auch Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung. Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist spätestens bei Studienbeginn zu erbringen. In besonderen Fällen kann durch den/die LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals eine Fristerstreckung festgelegt werden.